

daß es dazu aber auch des bewußten Verhaltens der Bürger bedarf. Die Bürger selbst müssen dazu beitragen, die aus dem Kapitalismus überkommenen Beschränkungen und Behinderungen ihrer Persönlichkeitsentfaltung, die Ungleichheit, die Unterschiedlichkeit der Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten bewußtseinsmäßig und tatsächlich zu überwinden und die Bedingungen für eine freie und gleiche Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen. Kurt Hager führte aus: „Die Freiheit im Sozialismus ist reale Freiheit für das werktätige Volk, aber sie kann nur durch das aktive, schöpferische Handeln aller Werktätigen ständig vervollkommen werden. Freiheit - wie sie der Marxismus-Leninismus versteht — ist ein aktives praktisches Verhältnis der Menschen gegenüber ihren natürlichen und gesellschaftlichen Existenzbedingungen.“¹³

Die Grundrechte der Bürger sind zugleich *subjektive* Rechte. Sie sind es jedoch nicht im Sinne der bürgerlichen Lehre, wonach mit den Bürgerrechten angeblich eine „staatsfreie Sphäre“ gesichert werden soll. Eine solche Konzeption kann unter den Bedingungen des bürgerlichen Staates Ansätze eines demokratischen Denkens enthalten, geht sie doch — wenn auch unausgesprochen - davon aus, daß die Mehrheit der Bürger gezwungen ist, sich vor einer ihr fremden und feindlichen Staatsmacht zu schützen. Gleichzeitig ist sie jedoch eine Fiktion, weil der imperialistische Staat in Wirklichkeit nirgends eine „staatsfreie Sphäre“ der Bürger respektiert. Unter sozialistischen Gesellschaftsbedingungen wäre diese Konzeption jedoch ein Anachronismus. Der sozialistische Staat ist das Machtinstrument der Werktätigen, die nicht vor der Macht abgeschirmt und geschützt werden müssen, die sie selbst revolutionär geschaffen haben und ausüben.

Im Sozialismus führen reale Erwägungen dazu, die Grundrechte auch als subjektive Rechte der Bürger zu bejahen. Die hier geschaffene prinzipielle Übereinstimmung von gesellschaftlichen und individuellen Interessen schließt die Berechtigung von Ansprüchen des einzelnen nicht aus. Die Anlage der Grundrechte als subjektive Rechte dient der positiven Verhaltensorientierung staatlicher und gesellschaftlicher Organe bzw. Funktionäre und der Bürger sowie der Lösung partieller Widersprüche, einzelner Konflikte

zwischen Partnern, die an der Grundrechtsrealisierung beteiligt sind. Die Interpretation der Grundrechte als subjektive Rechte ist folglich kein bloßes rechtstheoretisches Problem. Die Grundrechte haben eine bedeutende Harmonisierungsfunktion, haben für die Interessenübereinstimmung von Gesellschaft und Individuum zu wirken und möglichen Konflikten prophylaktisch oder lösend zu begegnen. *Sie erfahren als subjektive Rechte eine umfassende und dynamische Ausgestaltung in allen Rechtszweigen:* im Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Strafrecht, Prozeßrecht und anderen.

Die Organe der Rechtspflege und des gesamten Staatsapparates tragen zum Verständnis der Grundrechte als subjektive Rechte bei. Sie haben die speziellen Rechtsvorschriften so anzuwenden, die „Einzelentscheidungen so zu begründen, daß deren Relevanz zur Grundrechtsverwirklichung und -Sicherung den Bürgern bewußt wird! Auch dadurch erlangt der Bürger das Bewußtsein, daß die sozialistische Rechtsordnung der Verwirklichung und dem Schutz seiner Rechte und legitimen Ansprüche dient.“¹⁴

Sozialistische Grundrechte verankern bereits Errungenes. Zugleich geben sie als Ausdruck objektiver Entwicklungsgesetze des Sozialismus auch der weiteren Entfaltung des einzelnen und der Gesellschaft Raum. Die Verfassung ist auch in ihrem Grundrechtsteil in dialektisch verstandener Einheit Bilanz der sozialistischen Errungenschaften wie Programm für die weitere Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Bürger.

Daraus könnte sich die Frage ergeben, ob programmatische Zielstellungen mit Art. 105 „Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht“ vereinbar sind. Anliegen dieses Artikels ist es, die strikte Verwirklichung der Verfassung durch die gesamte Staats- und Rechtspraxis, jeden Verantwortlichen und jeden Bürger zu sichern. Diese Bestimmung berechtigt den einzelnen Bürger, die Grund-

13 Vgl. Neues Deutschland vom 14. 6. 1978, S. 3.

14 Vgl. „Zum subjektiven Recht im Sozialismus“, Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig, Heft 5, Leipzig 1978.